



Nach 1966 steht nun die zweite große Änderung des universitären Bildungssystems an. Im folgenden werden die Unter-

schiede zwischen den jetzigen und den vorgeschlagenen künftigen Unistudien skizziert.

Einleitung zum Entwurf

Nachdem das vorige Regierungsprogramm eine umfassende Hochschulreform vorsah, wurde nach der Reform des Universitätsorganisationsrechts auch die Einleitung einer neuen Studienreform in Angriff genommen. Die ministerielle Arbeitsgruppe zur „Deregulierung des Studienrechts“ legte nach 21 Klausurtagungen ihren Endbericht (1) vor, welcher der interessierten Öffentlichkeit zur Vorbegutachtung zugegangen ist. Daraus erarbeitete Mag. Faulhammer (BmWFK) den Entwurf zum Universitätsstudienrecht (UniStG) (2) aus, welcher Anfang Juli von Minister Scholten präsentiert wurde. Durch diese Neuregelung des Studienrechtes soll es zu einer enormen Vereinfachung der Rechtsmaterie auf Kosten der auf einzelne Wissenschaftsgebiete maßgeschneiderten Regelungen kommen. Dadurch ergibt sich aber auch eine Änderung der angebotenen Studienrichtungen und ihrer Inhalte.

Dabei werden aber viele Bestimmungen aus dem bisher geltenden Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (3) erhalten bleiben.

Bisher wurden viele studienrechtlichen Regelungen vom Nationalrat beschlossen. Vieles davon wird nun im Studienplan festgelegt werden. Die alleinige Kompetenz für die Erstellung und Beschließung des Studienplans liegt künftig bei der Studienkommissionen. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann den Studienplan nur dann untersagen, wenn er rechtswidrig zustande gekommen ist. Dies wird in der Praxis wenn überhaupt wohl nur bei grober Mißachtung des Verwendungsprofils der Fall sein.

Die Änderung der Unistudien

Zulassung zum Studium

Der bisher geltende Unterschied zwischen Immatrikulation und Inskription soll nach dem Willen des Ministeriums aufgehoben werden und durch eine Zulassung zu einem bestimmten Studium ersetzt werden. Die Verlängerung der Zulassung soll dabei nicht wie bisher semesterweise sondern für ein ganzes Studienjahr erfolgen. Dies stellt eine weitere Bildungshürde dar; die behaupteten Einsparungen werden durch zusätzliche Kosten (ein halbes Jahr Ruhepause für QuereinsteigerInnen) wohl mehr als wettgemacht. Die Verlängerung wird dabei zusätzlich davon abhängig sein ob im vergangenen Studienjahr mindestens eine Prüfung positiv abgelegt wurde. Kommt eine positive Ablegung einer Prüfung nicht zustande, so muß erneut um Zulassung (nicht um Verlängerung der Zulassung!) angesucht werden.

Sperre und...

Neu dabei ist, daß bei dreimaliger Nichtverlängerung der Zulassung eines Studiums eine Sperre von fünf Jahren für die entsprechende Studienrichtung eintritt.

Aberkennung aller

Prüfungen, Zwangs-

exmatrikulation

Danach ist die neuerliche Zulassung unter Verlust aller im bisherigen Studium abgelegten Prüfungen wieder möglich. Bei Überschreitung der dreifachen Studienstudienzeit ist die Zwangsexmatrikulation vorgesehen. Diese Bestimmung trifft vor allem berufstätige Studierende.

Nachweis der Hochschul-

reife

Als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife soll zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen der Abschluß eines Kunsthochschulstudiums, einer anerkannten ausländischen Universität (4) sowie der Abschluß einer Fachhochschule (5) gelten. Weiterhin wird der Nachweis der Hochschulreife auch davon abhängen, ob im Ausstellungsland der Urkunde (Maturazeugnis) diese auch dort zu einem Studium berechtigt. Neu hingegen ist die Möglichkeit, daß der/die BundesministerIn per Verordnung Personengruppen bestimmen kann, welche auf Grund persönlicher

Nahebeziehungen zu Österreich den gleichen Rechtsstatus bezüglich der Zulassung zum Studium erhalten wie österreichische StaatsbürgerInnen.

Ergänzungsprüfungen u.ä.

Der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ist nicht wie bisher im Gesetz vorgeschrieben. Dies könnte zu Problemen mit der Finanzierung der Vorstudienlehrgänge führen, da nun der Staat keinerlei Verpflichtung sehen könnte, ausländischen Studierenden entsprechende Deutschkurse zu zumutbaren Preisen anzubieten, wie dies derzeit mit den Vorstudienlehrgängen der Fall ist. Den ausländischen Studierende kann die Ablegung von zusätzlichen Prüfungen vorgeschrieben werden, wenn ihre Maturazeugnisse in diesen Bereichen österreichischen nicht entsprechen. Ob im Rahmen dieser Bestimmungen auch die Ablegung eines Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben werden kann, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Weiters sind, jedoch in viel geringerem Ausmaß wie bisher, Ergänzungsprüfungen abzulegen, wenn für das gewählte Studium zusätzliche Erfordernisse (DG, Latein, Griechisch, Biologie und Umweltkunde (6)) festgelegt sind. So wird ein Nachweis für eine Vorbildung in Darstellender Geometrie nur mehr für das Lehramtsstudium DG verlangt oder aber auch keine Lateinkenntnisse für das Studium der Medizin oder der Rechtswissenschaften. Der Zeitraum auf Zulassung bzw. Verlängerung des Studiums ist weiterhin nach den örtlichen Verhältnissen von der Universität selbst festzusetzen. Für Studierende aus Nicht-EWR-Staaten (7) soll eine gesonderte Frist gelten die acht Wochen (8) vor Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist endet. Für Nicht-EWR Staatsangehörige, die im Ausland bereits den ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Universitätsstudiums abgelegt haben und dieses in Österreich in einer Dauer von höchstens zwei Semester fortsetzen wollen, gelten wie bisher die gleichen Fristen wie für österreichische Staatsangehörige. Weiterhin ist die Möglichkeit der Beschränkung von Studienplätzen für nicht „privilegierte“ ausländische Studierende (9) vorgesehen.

Dabei kann auch eine bevorzugte Zulassung von AntragstellerInnen aus Entwicklungsländern beschlossen werden. Weiterhin gilt

die seit 1. Jänner 1994 geltende Regelung, wonach Studierende, die zum Studium zugelassen wurden, für eine angemessene Studiendauer (10) einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung oder eines Sichtvermerkes haben.

Studierende

Die bisherige Einteilung der Studierenden in „Ordentliche HörerInnen“, „GasthörerInnen“ und „außerordentliche HörerInnen“ wird aufgehoben. Statt dessen gibt es nur mehr Angehörige der Universität.

Neu ist die rechtlich verbindliche Einrichtung von Orientierungsveranstaltungen zur studienvorbereitenden Beratung. Erhöhen wird sich auch die Informationspflicht der Universitäten. So werden künftig Studierende anlässlich ihrer Zulassung zum Diplomstudium in geeigneter Weise über die wesentlichen Bestimmungen des Studienrechts, des Studienplans und der empfohlenen Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres zu informieren sein.

Studienrichtungen

Nach dem Willen des Ministeriums soll es weder Kurzstudien, die dabei zu Diplomstudien werden, mehr geben als auch Erweiterungs- und Aufbaustudien die völlig wegfallen sollen. Nach Meinung des zuständigen Ministerialbeamten (11) sollen letztere (Technischer Umweltschutz und Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) künftig als gebührenpflichtige Universitätslehrgänge weitergeführt werden. Nach der neuen Regelung soll ein Studienabschnitt erst dann beginnen, wenn alle Prüfungen aus dem Vorigen abgelegt wurden wobei keine absolvierten Semestern mehr in den nächsten mitgenommen werden können. Grundsätzlich dürfen bis dahin keinerlei Prüfungen aus dem folgenden Abschnitt absolviert werden. Im Studienplan können aber gewisse Prüfungen festgelegt werden, welche auch schon vor vollständiger Absolvierung des vorhergehenden Studienabschnittes abgelegt werden dürfen.

Neu ist daß bei der Erstellung der Studienpläne künftig ein Verwendungsprofil zugrunde gelegt werden muß. Dieses hat sowohl die Ziele und Aufgabenstellungen des Studiums als auch die Anwendungssituationen, denen die AbsolventInnen in Beruf und Gesellschaft gegenüber treten werden, zu enthalten. Es wird von der jeweiligen Studienkommission erstellt, wobei die VertreterInnen der Wirtschaft und der AbsolventInnen anzuhören sind. Mit dem Verwendungsprofil läuft man Gefahr, zu sehr auf den wirtschaftlichen

Nutzen des Studiums einzugehen. Besonders auch durch die (vorgeschriebene) Mitwirkung der regionalen und zentralen Berufs- und Interessensvertretungen bei der Erstellung des Studienplanes. Dies kommt einer Einschränkung der „Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre“, einer der Grundsätze einer Universität, gleich. Zwar sieht das Gesetz die Berücksichtigung einer „allfälligen Vielfalt“ des Studiums vor, aber die Studienkommissionen dürften mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe wohl etwas überfordert sein.

Studium irregulare

Das bisherige Studium Irregulare wird zu einem „individuellen Studium“, wobei dieses als Mindestanforderung nur noch sechs Semester und 100 Wochenstunden aufweisen muß. Eine inhaltliche Prüfung des eingereichten Studienplanes ist nicht mehr vorgesehen. Als akademischer Grad wird hierfür der Titel „Magister“ bzw. „Magistra“ ohne eines fachlichen Zusatzes verliehen. Dies gilt auch auf Universitäten (12), deren Studienrichtungen mit Dipl.-Ing. abschließen.

Studienversuche werden gänzlich abgeschafft werden. Als Ersatz, laut zuständigem Ministerialbeamten (13), sollen dabei wieder die kostenpflichtigen Universitätslehrgänge erhalten.

Die Diplomstudien sollen nach dem Willen des Ministeriums in Zukunft in Kernfächer, Schwerpunktfächer und freie Wahlfächer unterteilt werden. Kernfächer werden österreichweit von der Gesamtstudienkommission der jeweiligen Studienrichtung nach den Vorgaben des Verwendungsprofils erstellt. Die Studierenden haben aus allen Kernfächern Prüfungen abzulegen.

Schwerpunktfächer werden von der jeweiligen Universität (14) im Studienplan festgelegt, wobei eine Wahlmöglichkeit vorgesehen werden kann. Über die Kernfächer und Schwerpunktfächer hinaus sind Prüfungen über mindestens 20 Semesterwochenstunden (nach Maßgabe des Studienplans auch mehr) frei aus dem Lehrangebot aller inländischen Universitäten wählbarer Fächer abzulegen.

Lehrveranstaltungen

Die Arten der Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung, Seminar) bleiben die gleichen als bisher. Jedoch ist keinerlei Auflistung der Zielsetzung (15) der einzelnen Lehrveranstaltungsarten mehr vorhanden. Bei Platzmangel werden künftig Studierende von Studienrichtungen, in dem die Lehrveranstaltung auf Grund des Studienplans verpflichtend vorgeschrieben ist, vor anderen Studierenden zu berücksichtigen sein. Sofern dabei Anmeldungen von

Studierenden zurückgestellt wurden, sind sie beim nächsten Anmeldestermin vorrangig zu berücksichtigen.

Prüfungen

Der Studienerfolg wird nach wie vor durch Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten festgestellt. Neu dabei ist, daß PrüferIn und BegutachterIn wissenschaftlicher Arbeiten auch Personen sein können, die keine Staatsbürgerschaft aus dem Europäischen Wirtschaftsraum besitzen. Der Erfolg soll nicht mehr mit einer Notenskala von eins bis fünf sondern nur mehr durch die Noten „ausgezeichnet bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“ beurteilt werden. Die Berufung gegen die Beurteilung bleibt weiterhin unzulässig. Gleich bleibt auch, daß eine Prüfung im ersten Abschnitt nur drei Mal, im zweiten Abschnitt nur vier Mal wiederholt werden darf. Auf Antrag der Studierenden muß die zweite Wiederholung einer Einzelprüfung kommissionell durchgeführt werden. Ändern wird sich, daß weder Reprobationsfristen noch der Besuchs bestimmter Lehrveranstaltungen zum Wiederholen einer Prüfung auferlegt werden kann. Die Beurteilung jeder Prüfung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden wobei dieses spätestens vier Wochen (16) nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen ist. Die Anerkennung (Anrechnung) von Prüfungen anderer Studienrichtungen ist weiterhin möglich, allerdings gilt für die zulässige Zahl der Prüfungswiederholungen die Gesamtzahl der Prüfungsantritte beider Studienrichtungen. Damit ist ein Ausweichen auf andere Studienrichtungen zum Zwecke einer vermehrten Anzahl von Prüfungsantritten nicht mehr möglich. Der Rechtsschutz bei Prüfungen soll erweitert werden. So wird es rechtlich möglich sein, Aufzeichnungen von mündlichen Prüfungen auf Tonträger anzufertigen. Darüber hinaus wird es möglich sein, daß Prüfungen, deren Abwicklung schwere Mängel aufweisen, auf Antrag der Studierenden aufgehoben werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, in Beurteilungsunterlagen innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht zu nehmen und davon Kopien anzufertigen.

Übergangsbestimmungen

Nach dem Willen des Ministeriums sollen Studierende, die vor dem in Kraft treten des Universitätsstudiengesetzes schon ein Studium betrieben haben, dieses längstens bis 30. September 1998 nach den bisherigen Vorschriften weiterstudieren können. Bei Diplom- und Doktoratsstudien soll dabei nur mehr jener Studienabschnitt in dieser

Frist beendet werden können, zu dem menschlich am 31. Juli 1996 befindet. Die zum Zeitpunkt der Kundmachung des Universitätsstudienengesetz bereits eingerichteten Studien, Studienrichtungen und Studienversuche werden in den Anlagen dieses Gesetzes neu eingerichtet. Nicht mehr in den Anlagen erwähnt werden die Aufbaustudien und Studienzweige, da es beide nach dem neuen Recht nicht mehr geben soll. Darüber hinaus ist in den Anlagen die Diplomstudienrichtung Soziologie an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien nicht mehr vorhanden. Bei den geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen soll die Kombinationspflicht wegfallen. Die Mindeststudiendauer beträgt für diese Studienrichtungen nur mehr sechs Semester bei einer maximal zu absolvierenden Anzahl von 90 Semesterwochenstunden.

Seit September 1995 steht die Mensa an der TU-Graz unter der Leitung von Fr. Weber und dem Küchenchef Herrn Liepold. Viele Anregungen aus dem Kreis der Studierenden wurden aufgegriffen. Dazu ein herzliches **DANKE!**

Die Mensa ist Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.00 geöffnet. Warme Küche gibt es von 11.00 bis 15.00.

Das preislich interessante Frühstücksangebot, ob „Continental“ oder „Energiestoß“, wird vormittags durch diverse Snacks ergänzt. Die Menüangebote zu Mittag werden durch ein eigenes Grillangebot abgerundet.

Apropos Mensangebote:

Bei Vorlage eines gültigen Studentenausweises erhält jeder Student 4,—S Ermäßigung bei Speisen bis 60,—S. Noch dazu gibt es die Möglichkeit einer weiteren Ermäßigung 5,—S mit einem aktuellen Stempel von der ÖH => macht zusammen eine Verbilligung von 9,—S.

Unser Sparangebot - Tip: 1 Menüangebot täglich unter 39,—S.

Nach dem Motto der Mensa: Ein faires Angebot, schnell und preiswert: die TU-Mensa ist mehr als einen Besuch wert.

Quellen und Anmerkungen

- 1) Materialien zu Studienreform IV - Reform des Studienrechts, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Walter Berka, Wien 1994
- 2) Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG), Mag. Friedrich Faulhammer, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Wien 1995
- 3) Allgemeines Hochschulstudienengesetz (AHStG), Wien 1966-95, BGBl. 177/1966 vom 15. Juli 1966
- 4) Bisher gelten nur jene ausländischen Zeugnisse, welchen durch internationale Vereinbarungen, Nostrifikation und per Entscheidung des Rektors im Einzelfall die Gleichwertigkeit mit österreichischen Zeugnissen zugestanden wurde.
- 5) bisher nur fachlich einschlägige Fachhochschulen
- 6) Psychologie und Philosophie ist nicht mehr vorgesehen
- 7) Der Personenkreis wurde auf EWR-BürgerInnen ausgedehnt.
- 8) bisher war diese Frist mit dem 1. September für das Wintersemester und dem 1. Februar für das Sommersemester fix festgelegt.
- 9) Dies sind Personen, die weder aus einem EWR-Land kommen, noch per Verordnung eine persönliche Nahebeziehung zu Österreich

- besitzen, noch ein Teilstudium in der Dauer von höchstens zwei Semester betreiben wollen.
- 10) Die Länge der angemessenen Studiendauer ist per Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres festzulegen.
 - 11) Mag. Friedrich Faulhammer, Sachbearbeiter im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, geäußert auf einer Informationsveranstaltung in den Räumlichkeiten des Zentralausschusses der österreichischen HochschülerInnenschaft am 30. August 1995
 - 12) TU-Wien, TU-Graz, BoKu Wien, Montan Leoben, zu geringen Teilen an der Uni Innsbruck und der Uni Linz sowie der Bereich Informatik.
 - 13) siehe 11
 - 14) genauer gesagt legt die für das jeweilige Studium eingerichtete Studienkommission an der Universität den Studienplan fest.
 - 15) Im AHStG sind die Lehrveranstaltungsarten noch erklärt, so heißt es z.B. im Par.16 Abs.8: „Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei“.
 - 16) Nach dem bisherigen Recht existiert keinerlei Frist, in der das Zeugnis ausgestellt werden muß

Da hat sich doch was getan.

TU-Mensa Brockmannngasse



**Die Mensastempel gibt es wieder ab 9.11.1995
im Sekretariat der Hörschülerschaft
Rechbauerstraße 12, 8010 Graz**